

15. September 2020

Bru

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsleitung  
und der Personalleitung

---

**A 287 / 2020**

---

## **Corona: Einreisemöglichkeiten aus Drittstaaten nach Deutschland für Geschäftsreisende**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen haben uns vermehrt Anfragen zu den Einreisemöglichkeiten aus dem außereuropäischen Ausland nach Deutschland für Geschäftsreisende erreicht. Das Bundesinnenministerium (BMI) sowie die zuständige Kontrollbehörde der Bundespolizei teilen auf ihren Webseiten mit, dass unter strengen Voraussetzungen eine Einreisemöglichkeit für Geschäftsreisende, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen in Deutschland führen, Vertragsangebote erstellen, Verträge schließen oder die Durchführung von Verträgen überwachen, besteht.

### **1. Einreisemöglichkeiten aus dem außereuropäischen Ausland nach Deutschland**

Die im März 2020 zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Coronavirus von Bundesinnenminister Seehofer angeordneten weitreichenden Einreisebeschränkungen an den deutschen Schengen-Außengrenzen wurden seit dem 2. Juli 2020 gelockert.

Am 30. Juni 2020 hatte der Rat der EU eine "Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung" angenommen ((EU) 2020/912). Danach wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind (d. h. dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben), aufheben. Die Liste dieser Drittstaaten wird regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.

Deutschland hat die Einreisebeschränkungen auf Grundlage dieser Empfehlung ab 2. Juli 2020 zunächst für die Gebietsansässigen aus acht Drittstaaten aufgehoben. Aktuell ist für Gebietsansässige aus Australien, Georgien, Kanada, Neuseeland, Thailand, Tunesien und Uruguay die unbeschränkte Einreise möglich (Stand: 11. September 2020). Darüber hinaus soll die Liste um die Staaten Japan, Südkorea und China erweitert werden, sobald die gegenseitige Einreisemöglichkeiten festgestellt wird.

Für Personen, die in anderen Drittstaaten ansässig sind, gelten die bisherigen Einreisebeschränkungen fort, d. h. sie dürfen nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Einreise zwingend notwendig ist. Das BMI benennt bestimmte Fallgruppen, in denen eine zwingende Notwendigkeit für die Einreise nach Deutschland bei Einhaltung der pass- und visarechtlichen Bestimmungen gegeben ist. Die Möglichkeit einer Einreise besteht danach u. a. für ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht

notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland durchgeführt werden kann. Dies meint grundsätzlich nur die Fälle, in denen diese Fachkräfte bzw. hochqualifizierten Arbeitnehmer auf dem deutschen Arbeitsmarkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen und nicht die Fälle von Geschäftsreisenden zu Vertragsverhandlungen.

Selbstständige und angestellte Geschäftsreisende, die Tätigkeiten nach § 16 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) ausführen, können jedoch ebenfalls nach dieser Ausnahmekategorie einreisen, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

D. h. wenn sie „für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Vertragsangebote erstellen, Verträge schließen oder die Durchführung eines Vertrags überwachen“ (vgl. § 16 Nr. 2 BeschV).

Voraussetzung ist jedoch, dass hinreichend glaubhaft gemacht wird (z. B. durch eine entsprechende Arbeitgeber-Bescheinigung und eine Bestätigung des Geschäftspartners in Deutschland), dass die Einreise auch unter Berücksichtigung der Pandemiesituation unbedingt erforderlich ist. Die Bescheinigungen müssen die Dringlichkeit, Unaufschiebbarkeit und zwingende Notwendigkeit der Einreise für beide Vertragsparteien darlegen. Zur Glaubhaftmachung sollte die eigenhändig unterzeichnete „Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise“ des BMI genutzt werden (Anlage). Das Formular kann ebenfalls unter diesem Link abgerufen werden.

Das BMI weist darauf hin, dass diese Erklärung von dem in Deutschland ansässigen Geschäftspartner oder Arbeitgeber derjenigen drittstaatsangehörigen Person abzugeben ist, die aus einem Drittstaat, für den die EU-weiten Einreisebeschränkungen weiterhin gelten, zu einer kurzfristigen Geschäftsreise nach Deutschland einreisen will. Handelt es sich bei dem Geschäftspartner oder Arbeitgeber um ein Unternehmen bzw. eine Gesellschaft, ist diese Erklärung durch vertretungsberechtigte Organmitglieder oder ggf. Prokuristen bzw. vertretungsberechtigte Gesellschafter der Gesellschaft abzugeben. Erklärungen von Geschäftspartnern oder Arbeitgebern ohne Geschäftsadresse in Deutschland sind nicht ausreichend. Daneben sind Kopien des Personalausweises oder Reisepasses des Erklärenden sowie des Reisepasses des Geschäftsreisenden beizufügen. Die Erklärung ist durch den Erklärenden eigenhändig mit dokumentenechtem Schreibgerät zu unterschreiben.

Das BMI weist ausdrücklich darauf hin, dass unabhängig von der vorstehenden Einordnung die Entscheidung über die Gestattung der Einreise im pflichtgemäßen Ermessen der Beamten der Bundespolizei bei der Grenzkontrolle liegt.

Die vorstehenden Informationen finden Sie nochmal als FAQs zusammengefasst auf der Webseite des BMI sowie der Bundespolizei.

## **2. Quarantänevorschriften in Deutschland und im Heimatland**

Neben den Einreisebeschränkungen müssen Einreisende die jeweiligen Quarantäne-Bestimmungen der Bundesländer beachten. Dieses sollte vor Reiseantritt ebenfalls sorgfältig geprüft werden. Sofern eine Einreise nach Nordrhein-Westfalen stattfindet, sind die Vorschriften der Corona-Einreiseverordnung NRW zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Einreiseverordnung NRW können Sie unter diesem Link abrufen: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>

Nach der Rückreise aus Deutschland ins Heimatland sind je nach geltender Rechtslage ebenfalls die dortigen Quarantäne-Bestimmungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer